

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Eurofly Paragliding
Heinz Defayay
Marie-Juchacz-Str. 32

48527 Nordhorn

Gmund, 16.01.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Getelo", 49843 Getelo

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Eurofly Paragliding folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 36, Gemarkung Getelo.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (z.B. an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Fahrzeuge sind auf der in beiliegender Karte eingezeichneten Fläche abzustellen. Feldwege dürfen nicht zugeparkt und die Zufahrt zum "Seminarhaus Sonnenhof" nicht behindert werden.
2. Sollten Zuschauer den Betrieb beobachten, so hat der Antragsteller die Zuschauer auf hierfür vorgesehene Bereiche hinzuweisen.
3. Um Überschneidungen mit dem Jagdbetrieb zu verhindern, hat der Geländehalter den Flugbetrieb spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Der Betrieb darf frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Sollten Gesellschaftsjagden im näheren Umfeld und auf den Start- und Landeflächen durchgeführt

werden, so ist der Schleppbetrieb mit den Jagd ausübenden abzustimmen und erforderlichenfalls einzustellen.

4. Das "Seminarhaus Sonnenhof" darf nicht mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden.
5. Bei der Möglichkeit der Abdrift des Schleppseils durch Seitenwind nach einem Seilriss ist der Betrieb einzustellen. Bei südlichen Winden (Crosswind) mit mehr als 15 km/h darf kein Schleppbetrieb durchgeführt werden.
6. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Der Antragsteller hat darin Datum, Uhrzeit, Pilot, Fluggerät und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
7. Sollten die benachbarten Wiesen als Viehweide genutzt werden, so ist zu dem Weidevieh ein ausreichender Abstand zu halten.
8. Stufenschlepp darf nicht durchgeführt werden. Bei Ausbildungsflügen ist die Schleppstrecke bei den ersten Schleppts zu verkürzen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 m bis 450 m über Grund zu meiden bzw. schnell zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 56,- erhoben.

V.

Begründung

Am 23.11.1999 wurde für den Verein Eurofly Paragliding erstmals eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt. Das Gelände wird seither von dem Verein befliegen.

Mit Datum des 20.12.2001 wurde die Erlaubnis mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Grafschaft Bentheim für weitere zwei Jahre verlängert. Nach Ablauf der Frist beantragte der Verein eine unbefristete Verlängerung der Erlaubnis „Getelo“.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 07.0.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO erneut am Verfahren beteiligt.

Der beflogene Bereich ist als bedeutsames Wiesenvogelbrutgebiet bekannt. Aufgrund dieser Tatsache wurde bereits im Jahre 2000 durch den Dipl. Biologen Klaus-Dieter Moormann der Flug- und Startbetrieb hinsichtlich möglicher Störungen der Wiesenvögel untersucht. Herr Moormann kam zu dem Ergebnis, dass der Flugbetrieb nur eine sehr geringe Auswirkung auf die dort siedelnden Wiesenvogelbrutpaare hat. Im Rahmen einer bundesweiten Studie im Jahre 2003 wurde das Gelände nochmals von Dipl. Biologen Klaus-Dieter Moormann untersucht. Das Ergebnis dieser Studie bestätigt, dass auf dem Gelände „Getelo“ keine negativen Auswirkungen auf die Vögel durch den Flugbetrieb festzustellen sind.

Daraufhin teilte die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.01.2004 mit, dass gegen einer unbefristeten Erteilung der Erlaubnis keine weiteren Bedenken bestehen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde hinsichtlich der Ausklinkhöhe an dem Verfahren beteiligt. Die zuständige Stelle teilte mit Datum des 25.11.1999 mit, dass außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten keine Bedenken bestehen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb